

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2012

Geschäftszahl

2008/07/0161

Rechtssatz

Unter einer "offenbaren Unzulässigkeit des Parteienbegehrens" in § 9 Abs 2 Z 2 AgrVG ist nicht nur die offenbare Unzulässigkeit eines Berufungsantrags, sondern auch des das Verfahren initiiierenden Antrags selbst gemeint (Hinweis E 27. April 2006, 2004/07/0189).